

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1934.

Ausgegeben und versendet am 19. Mai 1934.

12. Stück.

61. Gesetz: Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes.
62. Gesetz: Abänderung der Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung für das Burgenland.

61. Gesetz vom 25. April 1934, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1926, LGBl. Nr. 96, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, abgeändert werden.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 4. Dezember 1926, LGBl. Nr. 96, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 10 hat der Absatz (2) zu entfallen. Die bisherigen Absätze (3) und (4) erhalten die Bezeichnung (2), bezw. (3).

2. Im § 11, Absatz (2) fallen die Worte „und in die Vorbereitungsdienszeit die in gleicher oder ähnlicher Verwendung in einem öffentlichen Dienste zufriedenstellend zurückgelegte Probedienszeit einrechnen“ weg.

3. Im § 12, Absatz (1) hat der letzte Satz zu lauten: „Die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgt nach wenigstens einjährigem zufriedenstellenden Vorbereitungsdiens als Amtmannanwärter.“

4. Der Absatz (2) des § 12 hat zu lauten: „Die Beurteilung, ob der Vorbereitungsdiens ein zufriedenstellender war, obliegt dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Amtmann der Dienstgemeinde.“

Artikel II.

Alle nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes im

Gemeindeverwaltungsdienst zur Anstellung gelangenden Beamten werden in die Verwendungsgruppe 7 eingereiht.

Der Präsident des Landtages:

Roch

Der Landeshauptmann:

Sylvester

62. Gesetz vom 8. März 1934, mit welchem das Gesetz vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 27, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizei- und Feuerwehrrordnung für das Burgenland, abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Der erste Satz des § 16, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Jänner 1926, LGBl. Nr. 27, erhält folgenden Wortlaut:

In Gemeinden, deren Aufwand gemäß § 47 der Gemeindeordnung mindestens eins vom Hundert der Gesamterfordernissumme des genehmigten Gemeindevoranschlages — wovon Ausgaben für Investitionen und Schuldzinsen abzuziehen sind — beträgt, kann der Gemeinderat auf Grund der Realsteuern zur Deckung der Bedürfnisse der Feuerwehr die Einhebung einer höchstens zehnprozentigen Feuerwehrrumlage beschließen.

Der Präsident des Landtages:

Roch

Der Landeshauptmann:

Sylvester